

Dringliche Interpellation Fraktion SVP (Janosch Weyermann/Alexander Feuz): Wie geht die Stadt Bern beim Bau von 5G-Antennen vor?

Der grösste Telekomkonzern der Schweiz, Swisscom, will bis Ende 2019 über 90 Prozent der Schweiz mit 5G abdecken. In der Stadt Bern hat die Swisscom das 5G-Netz bereits Mitte April aufgeschaltet. 5G bietet mehr Geschwindigkeit beim Surfen im Internet. Mit 5G sind zunächst bis zu 2 Gbit/s, später sogar bis 10 Gbit/s möglich. Das ist zwei bis zehn Mal schneller als aktuelle Up- und Downloadspeeds auf dem Mobilfunk- und Glasfasernetz. Zudem können mit 5G viel mehr Menschen als heute gleichzeitig auf das Netz zugreifen und die Reaktionszeiten werden verkürzt. Die Interpellanten teilen die Meinung des Bundesrats, dass eine gute Mobilfunkversorgung und der Zugang zum mobilen Internet und damit zusammenhängend das Vorantreiben der Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz wichtig sind.

Gleichzeitig ist heute noch weitestgehend unklar, inwiefern die Umwelt durch immer stärkere elektromagnetische Wellen belastet wird und welches die gesundheitlichen Auswirkungen von 5G auf Mensch und Tier sind. Über 230 Wissenschaftler/-innen aus mehr als 40 Ländern haben ihre «ernsthafte Besorgnis» hinsichtlich der allgegenwärtigen und zunehmenden Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern durch elektrische und kabellose Geräte geäußert und zwar bereits vor dem zusätzlichen Ausbau der neusten Mobilfunkgeneration 5G.

Des Weiteren fehlen im Vollzug aktuell noch Regelungen, die auf die neuste Mobilfunktechnik ausgerichtet sind. Konkret besteht Rechtsunsicherheit bezüglich der Verfahren, des Umfangs mit adaptiven Antennenanlagen und der Messtechnik.

Vor diesem Hintergrund wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gemäss BAKOM-Karte sind in der Stadt Bern bereits mehrere 5G-Antennen aktiviert worden. Sind bereits weitere Mobilfunkantennen in der Stadt Bern auf 5G aufgerüstet und aktiviert worden?
2. Wo in der Stadt Bern sind weitere 5G-Antennen geplant? Für wie viele Standorte wurden bereits Baugesuche eingereicht?
3. Die Änderung von Mobilfunkantennen kann über ein beschleunigtes Verfahren, welche als «Bagatellverfahren» bezeichnet wird, erfolgen. Besteht in der Stadt Bern die Möglichkeit eines solchen Verfahrens für die Umrüstung bestehender Antennenanlagen auf die 5G-Technologie?
4. Falls ja: Unter welchen Bedingungen akzeptiert die Stadt Bern solche Änderungsgesuche?
5. Für wie viele der neuen 5G-Anlagen kam ein solches Verfahren zum Einsatz?
6. Darf davon ausgegangen werden, dass die Vorschriften der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) bezüglich Leistung der Antennenanlagen und Strahlenbelastung der Bevölkerung in jedem Fall eingehalten werden und die Immissionen auch bei neuen Antennensystemen gegenüber dem heutigen Zustand nicht zunehmen?
7. Wer überwacht in der Stadt Bern, ob die Grenzwerte und Verfahren nach NISV eingehalten werden?

Begründung der Dringlichkeit

Der Ausbau des 5G-Netzes geht rasant vorwärts. Die Bevölkerung der Stadt Bern hat Anrecht auf zeitnahe behördliche Informationen. Beim Teil der Gesuche, für die eine Bewilligung durch die zuständigen Behörden offenbar zwingend notwendig ist, interessiert vor allem, wie sich die Rechtslage präsentiert und wie sich die Stadt Bern zu den Gesuchen stellt. Die Kantone Genf, Jura und Waadt haben bereits Moratorien für 5G-Antennen verhängt. Auch dies ist offenbar rechtlich stark umstritten. Angesichts der laufenden und in Bälde anhängig gemachten Verfahren, ist die Beantwortung der Fragen für die Einschätzung der Rechtslage durch die Stadt und der Prozessrisiken für potentielle

Einsprecher entscheidend. Sofern der Vorstoss nicht dringlich erklärt werden sollte, hat deren Beantwortung in 2-3 Jahren für die Interpellanten und die Stadtbewohner keine grosse Relevanz mehr, sondern ist wohl einzig noch für einen Rechtshistoriker von gewissem bescheidenem Interesse.

Bern, 16. Mai 2019

Erstunterzeichnende: Janosch Weyermann, Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli, Hans Ulrich Gränicher, Thomas Glauser

Antwort des Gemeinderats

Gemäss der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Der Bund hat diese umfassende Rechtsetzungskompetenz mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) abschliessend wahrgenommen. Kantonale oder kommunale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen sind nicht zulässig.

Der Betrieb einer Mobilfunkanlage beruht immer auf einer erteilten Baubewilligung, basierend auf dem Nachweis, dass die anzuwendenden Grenzwerte im Umkreis der Antenne eingehalten sind. Die Begriffe 2G, 3G, 4G und 5G sind Bezeichnungen für Mobilfunktechnologien, auch Funkdienste genannt. Gemäss dem Rundschreiben vom BAFU vom 24. September 2010 dürfen die Mobilfunkbetreiber in einem definierten Frequenzband den jeweils effizientesten, oder auch mehrere Funkdienste betreiben. Dies ist möglich, da der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nur von der Frequenz und nicht vom Funkdienst abhängt. Dieser Nachweis, sowie die bewilligten, anlagenspezifischen Betriebswerte sind im sogenannten Standortdatenblatt verbindlich zu jeder Anlage detailliert festgehalten. Die Berechnung der Prognose der Strahlung erfolgt technologieunabhängig und ist demgemäss auch für 5G anwendbar.

Der Bundesrat hat am 17. April 2019 eine Anpassung der NISV beschlossen. Die bestehenden Grenzwerte gemäss NISV sind von der Revision nicht betroffen. Dies gilt auch für die neuen Frequenzbänder (700 MHz, 1400 MHz und 3500 MHz). Das bisherige, vorsorgliche Schutzniveau bleibt damit erhalten.

Zu Frage 1:

Die öffentlich zugängliche Karte vom BAKOM zeigt für die ganze Schweiz die in Betrieb stehenden Mobilfunkanlagen. Auch die neu aufgeschalteten Anlagen mit der 5G Technologie sind darin dargestellt. Diese Karte wird regelmässig aktualisiert.

Zu Frage 2:

Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten zahlreiche weitere Anlagen mit 5G ausgerüstet werden. Es sind zu den bereits umgerüsteten Antennen für rund 30 weitere Standorte die Zustimmung im Bagatellverfahren erteilt worden. Zusätzlich sind sechs ordentliche Baugesuche eingereicht worden. Die Standorte für die im Baubewilligungsverfahren zu beurteilenden Gesuche können in der jeweiligen Baupublikation entnommen werden.

Zu Frage 3:

Ja. Das Bagatellverfahren kann in allen Gemeinden durchgeführt werden, wenn die Kriterien dafür erfüllt sind. In einem Rundschreiben vom 28. März 2013 hat das BAFU einen Nachtrag zur Vollzugsempfehlung zur NISV für Bagatelländerungen herausgegeben. Zur entsprechenden Bewilligungspraxis in den Kantonen hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) am 7. März 2013 eine Empfehlung an die Kantone abgegeben. Demnach ist es in unter Einhaltung der Vorgaben

zulässig an einer bestehenden Mobilfunkanlage Änderungen durchzuführen ohne ein ordentliches Bauverfahren durchlaufen zu müssen.

Eine Voraussetzung zur Durchführung eines solchen Vorhabens ist die Prüfung durch die zuständige NIS-Fachstelle des Kantons (Amt für Wirtschaft, Abteilung Immissionsschutz). Diese überprüft für den Umweltbereich die Anwendung der Bagatellkriterien mit Hilfe des obligatorisch eingereichten neuen Standortdatenblatts und damit die Einhaltung der massgebenden Anlagegrenzwerte in der näheren Umgebung der jeweiligen Mobilfunk-Basisstation. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Bagatellkriterien wird die Zustimmung durch die NIS-Fachstelle verweigert. Das neue Standortdatenblatt wird der Baubehörde zur Kenntnis abgegeben. Fällt die Änderung einer Anlage nicht unter die Bagatellkriterien, so ist ein ordentliches Baugesuch einzureichen.

Zu Frage 4:

Wie in Antwort zu Frage 3 bereits ausgeführt, ist für die Beurteilung und Durchführung des Bagatellverfahrens die NIS-Fachstelle des Kantons zuständig. Die Stadt Bern hat diesbezüglich keine Kompetenz.

Zu Frage 5:

Gemäss Auskunft der NIS-Fachstelle des Kantons sind seit anfangs Jahr bis im Mai 2019 rund 30 Bagatelländerungsgesuche auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern eingereicht und genehmigt worden.

Zu Frage 6:

Ja, wenn die durch die NISV festgehaltenen Grenzwerte eingehalten werden. Basierend auf den bisherigen im Standortdatenblatt berechneten elektrischen Feldstärken in der Umgebung der Anlage, dürfen die neuen berechneten Werte nicht zunehmen, wenn diese bereits jetzt über 50 % vom Anlagegrenzwert sind. Damit bleibt die Strahlenimmission gleich wie vorher. In manchen Fällen nimmt sie sogar ab.

Zu Frage 7:

Die NIS-Fachstelle des Kantons. Sie ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die zuständige Fachbehörde für die Überprüfung der geplanten Anlage bezüglich der Einhaltung der NISV und ist Genehmigungsbehörde für die Bagatellverfahren und macht die umweltrechtliche Beurteilung der ordentlichen Baugesuche. Zudem überwacht sie den ordnungsgemässen Betrieb der Anlagen.

Bern, 26. Juni 2019

Der Gemeinderat